

BEBAUUNGSPLAN „AM LEONHARDIFELD“

DER GEMEINDE
LANDKREIS
M. 1:1000
ORIGINAL

AIGEN/INN
GRIESBACH



LOCKING DEN 1. 8. 1968 / PLANFERTIGER:
 JOSEF ...
 ...



- ### WEITERE FESTSETZUNGEN
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:
 - 1.11 allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 + 2 BauIV.
 - 1.12 bei 1 Vollgesch. : ORZ = 0,4) gemäß § 17 BauIV.
 - : OFZ = 0,4)
 - 1.13 bei 2 Vollgesch. : ORZ = 0,8) gemäß § 17 BauIV.
 - : OFZ = 0,7)
 - 1.2 Bauweise offen
 - 1.3 Mindestgrundstücksgröße 500 qm
 - 1.4 Fährtrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.35
 - 1.5 Fährtrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34
 - 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.61 zu 2.33 Satteldach 25 - 30°
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Dachgauben unzulässig
Traufhöhe zulässig bis zu 3,25 m
 - 1.62 zu 2.34 Satteldach 25 - 30°
Kniestock unzulässig
Sockel nicht über 50 cm
Dachgauben unzulässig
Traufhöhe zulässig bis zu 6,25 m
 - 1.63 zu 2.35 zulässige Traufhöhe höchstens 2,75 m
Dachform, Dachdeckung und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Oder Fischdächer mit 25 Gefälle im Innern.
 - 1.64 Dachdeckung Falzblech oder Wellblech, Farbe Kolbraun, Ortung mindestens 30 cm Überstand, Traufe mindestens 50 cm Überstand
 - 1.65 Einfriedung: An öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen lebende Hecken, Holzzaune und Gartenmauer bis zu 1,70 m über angrenzender Gehsteig- oder Fahrbahnoberkante, Sockel bis zu 20 cm über Fahrbahn bzw. Gehsteig.
Ausführung: Holzlattenzaun, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Oberkante, Sockelhöhe höchstens 20 cm
Oberflächenbehandlung: braunes Holzlasiermittel.
Mauern: Massiv, beiderseits verputzt mit Geländeblickung, massive Mauerpfosten mindestens 50 cm breit, Betonpfostensteine unzulässig.

- ### ZEICHENERKLÄRUNG
2. für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 - - - - - Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen gepl. Breite: rote Zahl vorh. Breite: schwarze Zahl
 - 2.22 Sichtdreiecke (Innerhalb der Sichtdreiecke darf die ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden).
 - 2.23 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie: hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
 - 2.24 Öffentliche Grünflächen
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.31 Vordere Baugrenze: blau) Grenze zwischen der bebauten Fläche und der nicht bebaubaren Fläche
 - 2.32 Seitliche und rückwärtige Baugrenze: blau) vaten Grundstücksfläche
 - 2.33 Zulässig Erdgeschoss
 - 2.34 Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
 - 2.35 Vorhandene Wohngebäude (Erd- und Dachgeschoss) (I + D)
 - 2.36 Vorhandene Wohngebäude (Erd- und Obergeschoss) (II)
 - 2.37 Flächen für Garagen und Zufahrt
 - 2.38 Private Stellplätze, Hinsänzung zur Straße unzulässig